

D. Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Praxis des Regierungsrates wird geeignet sein, in Zukunft verschleierte oder offene Abschiebungen, Versuche der konkordatswidrigen Entledigung der Unterstützungspflicht und Zuschiebungen von bereits hilfsbedürftigen Personen an andere bernische Gemeinden zu verhüten. Im Interesse einer loyalen, würdigen und den Bedürfnissen der Unterstützten gerecht werdenden Armenfürsorge ist dies gerade in heutiger Zeit dringendes Gebot. Art. 12 des Konkordates und die darauf fußende interkantonale Praxis gibt dem Regierungsrat die Kompetenz und Möglichkeit, diesen Mißbräuchen in der wohnörtlichen Unterstützung gemäß Konkordat auch innerkantonal entgegenzutreten. Die Einheitlichkeit der Beurteilung solcher Fragen sowohl im Verkehr zwischen den dem Konkordat angehörenden Kantone, als auch unter den bernischen Gemeinden, entspricht den Interessen der Öffentlichkeit und denjenigen der Bedürftigen, entspricht auch durchaus dem Geiste des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.

III. Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs der Armenbehörde Bo. wird abgewiesen.
2. Die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht der Gemeinde Bo. gegenüber der Familie E.-H. bleibt bis zum 31. Dezember 1939 bestehen, vorausgesetzt, daß der Konkordatsfall nicht vorher aus andern Gründen erlischt.
3. Bis zum 31. Dezember 1939 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Be. i. S. E.-H. verausgabte Unterstützungsbeträge hat die Gemeinde Bo. der Gemeinde Be. zurückzuerstatten.
4. Die Kosten werden auf Fr. 30.— bestimmt und der Gemeinde Bo. auferlegt. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. September 1938.)

D. Verschiedenes.

Auf eine Anfrage einer bernischen Armenbehörde betr. die *Unterstützungs-* oder die *Unterhaltspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern äußerte sich die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in einem Gutachten wie folgt:

„Die bernische Praxis hat bisher die *Unterstützungspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern verneint. Art. 328 ZGB statuiert nur eine Beitragspflicht zwischen Blutsverwandten; Blutsverwandtschaft liegt zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jedoch nicht vor.

Wohl besteht aber eine Blutsverwandtschaft zwischen Stiefgeschwistern, die nur einen Elternteil gemeinsam haben. Sie sind somit im Sinne von Art. 328 ZGB unterstützungs- und beitragspflichtig.

Ob eine *Unterhaltspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stiefkindern besteht, war bisher streitig. Einige Kommentare, wie Gmür, Egger und Silbernagel, glaubten, diese gestützt auf Art. 150 ZGB ableiten zu können, indem gesagt wird, daß zur ehelichen Gemeinschaft auch die Kinder, welche einer der Ehegatten in die Ehe gebracht hat, gehören, und daß, da beide Ehegatten zur Sorge für das Wohl der Gemeinschaft verpflichtet sind, der Stiefelternteil auch die Interessen der Stiefkinder wahrzunehmen habe, daher zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet sei.

Das Bundesgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen (BGE 46 III 55, 42 II 500).

Gestützt auf diese Praxis kann vorliegendenfalls vom Stiefvater oder, wenn er zur Erfüllung der *Unterhaltspflicht* unfähig ist, von der ihm gegenüber pflichtigen Armenbehörde verlangt werden, daß er die Obsorge über die bisher von der Gemeinde unterstützten Kinder übernimmt.“